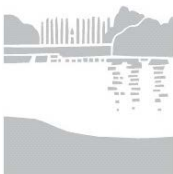


31.03

Richtlinie über die Gewährung von Subventionsbeiträgen für denkmalpflegebedingte Mehrkosten

vom 27. September 2022



Der Gemeinderat Oberuzwil erlässt folgende:

Richtlinie über die Gewährung von Subventionsbeiträgen für denkmalpflegebedingte Mehrkosten

1. Zweck

Diese Richtlinie regelt die Bedingungen, unter welchen die Gemeinde Oberuzwil Beiträge zur Erhaltung von kommunal geschützten Einzelobjekten, Kulturobjekten mit Teilschutz sowie Objekten im Ortsbildschutzgebiet gewährt.

2. Allgemeine Bestimmungen

Über die Ausrichtung von Subventionsbeiträgen für kommunal geschützte Einzelobjekte, Kulturobjekte mit Teilschutz sowie Objekte im Ortsbildschutzgebiet entscheidet die Baukommission im Rahmen der im Jahresbudget der Gemeinde Oberuzwil festgelegten Mittel.

- Die Gesuche werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums behandelt.
- Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Subventionsbeitrag.
- Der Entscheid der Baukommission ist abschliessend.
- Subventioniert werden nur kommunal geschützte Einzelobjekte, Kulturobjekte mit Teilschutz (Baugruppen) oder Objekte im Ortsbildschutzgebiet. Kantonal oder national geschützte Einzelobjekte werden nicht berücksichtigt. Massgebend hierzu ist die kommunale Schutzverordnung der Gemeinde Oberuzwil vom 14. Mai 2013.
- Beiträge werden nur bei Umbauten oder Restaurierungen gesprochen. Neubauten sind von dieser Regelung ausgenommen.
- Die Kosten für maximal zwei Beratungstermine gehen zulasten der Gemeinde Oberuzwil.

Der Gemeinderat kann diese Richtlinie jederzeit anpassen. Insbesondere Veränderungen der Gesetzgebung, beispielsweise der Schutzverordnung oder des Kulturförderungsgesetzes, können zu Anpassungen dieser Richtlinie führen.

3. Denkmalpflegebedingte Mehrkosten

Unterstützt werden nur finanzielle Mehraufwände, die die Bauherrschaft aufgrund von Auflagen bezüglich Materialverwendung oder gestalterischen Merkmalen auferlegt bekommt.

Die denkmalpflegebedingten Mehrkosten werden folgendermassen berechnet:

Fensterersatz Differenz zu Fr. 450.-/m²

Fassadensanierung:

Verputzte Fassade Differenz zu Fr. 250.-/m²

Eternitfassade/Holzfassade Differenz zu Fr. 500.-/m²

Dachsanierung (Ziegel)	Differenz zu Fr. 60.–/m ²
Ersatz Bodenbeläge	Differenz zu Fr. 20.–/m ²

Als Mehrkosten werden nur die effektiven Materialkosten gerechnet. Kosten für Arbeitsstunden, Fahrzeuge, Bewilligungen, Gerüste etc. werden nicht miteinberechnet.

4. Geförderte Massnahmen

4.1 Die Gemeinde Oberuzwil unterstützt folgende Massnahmen mit finanziellen Beiträgen zu den nachfolgend genannten Bedingungen:

a) Fensterersatz

Holz-Metall-Fenster:	10% der denkmalpflegebedingten Mehrkosten
Holzfenster:	40% der denkmalpflegebedingten Mehrkosten
Sprossen/Fenstereinteilung:	zzgl. 10% zum obigen Beitrag

b) Fassadensanierung

Holzverkleidungen, Holzschindeln:	30% der denkmalpflegebedingten Mehrkosten
Holztäfer:	50% der denkmalpflegebedingten Mehrkosten

c) Dachsanierung

Spezielle Falzziegel:	20% der denkmalpflegebedingten Mehrkosten
Biberschwanzziegel:	50% der denkmalpflegebedingten Mehrkosten

4.2 Zusätzlich bei kommunal geschützten Einzelobjekten:

a) Ersatz Bodenbeläge

Spezielle Bodenbeläge (Holz, Stein, etc.): 40% der denkmalpflegebedingten Mehrkosten

b) Gipsarbeiten

Spezielle Arbeiten:	30% der denkmalpflegebedingten Mehrkosten
Stuckaturen:	80% der denkmalpflegebedingten Mehrkosten

4.3 Die Bau- und Planungskommission ist berechtigt, in Sonderfällen weitere Beiträge zu sprechen.

5. Grundsätze

Subventionsbeiträge werden unter der Berücksichtigung folgender Grundsätze ausgerichtet:

- Es dürfen nur originale Materialien verwendet werden wie z.B. Holzfenster, Holzschindeln etc.
- Die Beiträge werden der Bauherrschaft als Gesuchsteller ausgerichtet.

Es werden keine Subventionsbeiträge für Gebäude und Anlagen ausgerichtet, an welchen öffentlich-rechtliche Körperschaften zu mehr als 50 Prozent direkt oder indirekt beteiligt sind.

6. Antrag und Zusage

Subventionsbeiträge sind mit dem Formular «Antrag Subventionsbeiträge für denkmalpflegebedingte Mehrkosten» zusammen mit den darin geforderten Unterlagen zu beantragen. Der Antrag ist vor Beginn der Arbeiten einzureichen.

Die Gemeinde behält sich vor, weitere Angaben und Unterlagen zu verlangen. Aufgrund des vollständigen Antrags informiert die Gemeinde den/die Gesuchsteller/in in Form einer provisorischen Beitragszusage.

7. Auszahlung

Die Auszahlung der Subventionsbeiträge erfolgt nach Abschluss der Arbeiten gegen Vorlage der Bauabrechnung, mit Markierung der denkmalpflegerisch relevanten Bauarbeiten.

Die Gemeinde führt Ausführungskontrollen durch. Ihren Beauftragten ist dafür Zutritt zu gewähren. Bei Nichteinhaltung der Subventionsbedingungen trägt der/die Gesuchsteller/in die Kosten für die Prüfung, die Subventionsbeiträge werden gestrichen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

Beiträge werden unter dem Vorbehalt zugesagt, dass die Bürgerschaft das Jahresbudget für die Gewährung von Subventionsbeiträgen für geschützte Objekte gutheisst.

9. Anpassungen

Der Gemeinderat kann diese Richtlinie jederzeit anpassen (vgl. Ziffer 2). Gesuche werden aufgrund der Richtlinie, wie sie zum Zeitpunkt der vollständigen Einreichung gültig war, beurteilt.

Oberuzwil, 27. September 2022

Gemeinde Oberuzwil
Gemeinderat

Cornel Egger
Gemeindepräsident

Sandra Wagner
Ratsschreiberin